

## Freiwillige Sportarbeitsgemeinschaften für Lehrkräfte

Bezirksregierung Köln  
Köln, den 14. Mai 2019

Bezug: RdErl. d. Kultusministeriums v. 29.12.1983 (GABl. NW. 1984 S. 72)

Freiwillige Sportarbeitsgemeinschaften für Lehrkräfte, für die eine Genehmigung beantragt wird, haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Arbeitsgemeinschaft (AG) muss von einer befähigten Sportlehrkraft durchgeführt werden.
2. Die Auswahl der sportlichen Inhalte (Sportarten) sollte einem regelmäßigen Wechsel unterliegen.
3. Die AG muss mindestens 15 Teilnehmende umfassen.
4. Eine Liste der Teilnehmenden ist dem Antrag beizufügen.
5. Teilnehmende einer AG können nur Lehrkräfte sein, die zurzeit an einer Schule unterrichten.
6. Die Kooperation mehrerer Schulen ist wünschenswert.
7. Die zeitliche Dauer der AG ist auf 90 Minuten zu begrenzen.
8. Im Interesse der Vereinssportgruppen, die in der Regel erst nach 17.00 Uhr ihren Trainingsbetrieb beginnen können, sind von der AG die frühen Nachmittagsstunden zu belegen.
9. Eine Belegung nach 17.00 Uhr kann nur dann genehmigt werden, wenn nicht gleichzeitig die Halle von Vereinssportgruppen beansprucht wird.  
In diesen Fällen ist die Zustimmung des Schulträgers vorzulegen.
10. Die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Sportfachberaterinnen und Sportfachberatern wird empfohlen.
11. Der Antrag auf Genehmigung einer freiwilligen Sportarbeitsgemeinschaft für Lehrkräfte ist mit vorgesehenem Antragsvordruck an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 48, zu stellen und ist alljährlich zum Schuljahresbeginn zu wiederholen.
12. Der Antragsvordruck kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln heruntergeladen bzw. bei Dezernat 48 angefordert werden.

Im Auftrag

gez. Kuhle